



Gesetzesänderungen 2014

Spitzenverdiener zur Kasse gebeten (ALV)

Spitzenverdiener tragen ab Anfang Jahr zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung bei. Auf von Jahreslöhnen über 315'000 Franken wird neu ein Solidaritätsprozent erhoben. Heute gilt diese Abgabe nur für Einkommen zwischen 126'000 und 315'000.

Pensionskassen-Umwandlungssatz

Neu gerechnet wird auch bei den Pensionskassen: Der Umwandlungssatz von Männern sinkt von 6,85 auf 6,80 Prozent. Männer wie Frauen bekommen damit ab 2014 für 100'000 Franken Alterskapital jährlich eine Rente von 6800 Franken. Der Mindestzinssatz der Guthaben hingegen wird wegen der anziehenden Finanzmärkte 1,5 auf 1,75 Prozent angehoben.

Krankenkassenprämien (Aufschlag)

Die ersten Rechnungen dafür sind bereits fällig: Die Krankenkassenprämien steigen auch im Jahr 2014 fast überall in der Schweiz. Je nach Kanton beträgt der durchschnittliche Aufschlag zwischen 1 und 3,8 Prozent. Mit einer Entlastung rechnen kann hingegen, wer eine Spital-Zusatzversicherung hat, da die Versicherer wegen der neuen Spitalfinanzierung tiefere Kosten haben.

Sanierungsrecht (Sozialplan bei Massenentlassungen)

Die Sanierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird ab 2014 erleichtert. Wird ein Betrieb im Rahmen einer Sanierung übernommen, müssen die neuen Besitzer die Arbeitsverträge nicht übernehmen. Im Gegenzug wird in der Schweiz erstmals eine gesetzliche Sozialplanpflicht eingeführt.



Bei Massenentlassungen sind Grossfirmen ab dem 1. Januar 2014 verpflichtet, mit den Angestellten einen Sozialplan auszuhandeln, um die Kündigungsfolgen zu mildern. Typische Massnahmen sind etwa: Abgangsentschädigung, bezahlte Umschulung, Stellenvermittlung oder finanzielle Unterstützung für die vorzeitige Pensionierung. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Sozialplan, entscheidet ein Schiedsgericht. Die neue Pflicht zum Sozialplan gilt für Betriebe mit 250 und mehr Mitarbeitern, die mindestens 30 Personen innerhalb von 30 Tagen zu entlassen beabsichtigen. Dies gilt auch für Kündigungen, die das Unternehmen gestaffelt ausspricht.

Steuerfreie Lottogewinne

Ab dem neuen Jahr müssen Lottospieler für Gewinne bis zu CHF 1'000 keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen. Zudem können sie fünf Prozent der Gewinnsumme von der Bundessteuer abziehen – als Kompensation für die Einsatzkosten. Dieser Abzug ist auf CHF 5'000 pro Jahr beschränkt.

Verordnung zur Abzocker-Initiative

Die Aktionäre börsenkotierter Unternehmen stimmen an der Generalversammlung über die Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ab. Verboten sind Abgangsentschädigungen (goldene Fallschirme) und Vergütungen im Voraus (goldenes Hallo). Wer sich vorsätzlich nicht daran hält, dem droht eine Geldstrafe oder Gefängnis.

Spätere Verjährung (schwere Vergehen)

Schwere Vergehen, die mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden, verjähren erst nach zehn statt wie bisher nach sieben Jahren. Mit der längeren Frist sollen die Strafbehörden vor allem Wirtschaftsdelikte wirksamer verfolgen können.



Via Sicura (Licht auch bei Tag)

Auf der Strasse bleibt preislich vorerst alles beim Alten: Nach dem Nein des Stimmbolkes zur Erhöhung der Vignettenpreise kostet der Aufkleber nächstes Jahr weiterhin 40 Franken. Jedoch gibt es für Auto- und Motorradfahrer neue Regeln zu beachten: Ab Anfang Jahr muss an Motorfahrzeugen auch tagsüber ein Tagfahrt- oder ein Abblendlicht leuchten. Wer vergisst, das Licht einzuschalten, muss mit 40 Franken Busse rechnen. Die Pflicht gilt nicht für Mofas, E-Bikes, Velos und Fahrzeuge, die vor 1970 in Verkehr gesetzt wurden.

Kein Alkohol für Neulenker

Während einer dreijährigen Probezeit dürfen Neulenker am Steuer nicht mehr als 0.1 Promille im Blut haben. Das Alkoholverbot gilt zudem für Fahrschüler, Fahrlehrer sowie Begleitperson von Lernfahrten.

Autobesitzer müssen büssen (Park- / Tempovergehen)

Wenn bei einem Park- oder Tempovergehen der tatsächliche Lenker nicht bekannt ist, muss neu der Fahrzeughalter die Busse bezahlen. Er kann nicht mehr damit herausreden, dass er selber nicht gefahren sei und nicht wisse, wer sonst das Fahrzeug gelenkt habe.

Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft (Mindestlöhne)

Für Angestellte im privaten Haushalten, die pro Woche fünf und mehr Stunden für den gleichen Arbeitgeber tätig sind, gelten vom neuen Jahr an neue Mindestlöhne: Je nach Ausbildung und Erfahrung im Berufsleben beträgt der Ansatz zwischen CHF 18.55 und CHF 22.40 pro Stunde.